

99102036011003

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Heirat

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/140-99102036011003/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011003
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Heirat
Leistungsbezeichnung II	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Änderung bei Heirat
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Einkommensteuergesetz (EStG): • § 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale
Teaser	Wenn Sie heiraten, werden Sie zum Zeitpunkt der Eheschließung automatisch in die Steuerklasse IV eingereiht, wenn
Volltext	Wenn Sie heiraten, werden Sie zum Zeitpunkt der Eheschließung automatisch in die Steuerklasse IV eingereiht, wenn • Sie nicht dauernd getrennt leben und • Ihr Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland liegt. Das Standesamt informiert das Bundeszentralamt für Steuern automatisch über die Eheschließung. Alternativ können Sie die Bildung der Steuerklassenkombination III und V beantragen. Des Weiteren können Sie die Steuerklassenkombination IV und IV mit Faktor wählen. Ihr Arbeitgeber oder der Arbeitgeber Ihrer Ehefrau oder Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Ehemanns oder Ihres Lebenspartner soll nicht über den geänderten Familienstand informiert werden? Dann können Sie oder Ihre Ehefrau oder Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Ehemann oder Ihr Lebenspartner bei Ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Berücksichtigung der Steuerklasse I stellen. Die Wirkung in Bezug auf den Lohnsteuerabzug entspricht dann der Steuerklasse IV. Sie können den Arbeitgeber alternativ auch für den Abruf der elektronischen

Modul**Sachverhalt**

Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren lassen. Wenn Sie dies tun, ist Ihr Arbeitgeber allerdings verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der ungünstigsten Steuerklasse VI zu versteuern.

Hintergrundinformationen zur Steuerklassenwahl durch Eheleute: Der Arbeitgeber kennt in der Regel nur den Arbeitslohn des für ihn tätigen Arbeitnehmers, jedoch nicht den der Ehefrau oder Lebenspartnerin oder des Ehemanns oder Lebenspartners. Folglich kann beim Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers nur dessen Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Die Arbeitslöhne beider Eheleute oder verpartnerte Personen können erst nach Ablauf des Jahres im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengeführt werden. Erst dann ergibt sich die zutreffende Jahressteuer. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass im Laufe des Kalenderjahres zu viel oder zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Eheleuten 2 Steuerklassenkombinationen (IV und IV als gesetzlicher Regelfall und III und V auf Antrag) und das Faktorverfahren als Wahlmöglichkeiten zur Verfügung. Welche Steuerklassenkombination ist die beste? Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt von Ihren Bedürfnissen und den Umständen des Einzelfalls ab.

Kombinationen IV und IV oder III und V: Die Steuerklassenkombination IV und IV geht davon aus, dass die Eheleute annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III und V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Eheleute in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn die Ehefrau oder der Ehemann mit Steuerklasse III 60 Prozent und die Ehefrau oder der Ehemann mit Steuerklasse V 40 Prozent der Summe der Arbeitseinkommen beider Eheleute erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse III berücksichtigt wird. Entspricht das Verhältnis der tatsächlichen

Modul

Sachverhalt

Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60:40, so kann es zu Steuernachzahlungen kommen. Aus diesem Grund besteht bei der Wahl der Steuerklassenkombination III und V die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Kombination IV und IV mit Faktor: Anstelle der Steuerklassenkombination III und V können Sie ergänzend zur Steuerklassenkombination IV und IV das Faktorverfahren wählen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jede Ehefrau oder Lebenspartnerin und jeden Ehemann oder Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für sie oder ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,... (stets kleiner als 1) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens reduziert. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Eheleute aus der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Freibeträge werden in den Faktor eingerechnet. Der Faktor wird dem Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal automatisch bereitgestellt.

Erforderliche Unterlagen

Bei Eheschließung in Deutschland müssen Sie keine Unterlagen einreichen.

Bitte informieren Sie sich bei Zuzug aus dem Ausland beziehungsweise bei einer im Ausland geschlossene Ehe vor Beantragung eines Steuerklassenwechsels bei der Gemeinde, ob die im Ausland geschlossene Ehe in Deutschland anerkannt wird. Entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Heiratsurkunde) sind dem Meldeamt vorzulegen. Eine weitere Vorlage dieser Unterlagen beim Finanzamt ist in der Regel nicht erforderlich.

Voraussetzungen

- Sie und Ihre Ehefrau oder Lebenspartnerin oder Ihr Ehemann oder Lebenspartner sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet, dass Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt.

Modul

Sachverhalt

- Sie und Ihre Ehefrau oder Lebenspartnerin oder Ihr Ehemann oder Lebenspartner leben nicht dauernd getrennt.
- Bei Eheschließung im Ausland gilt Folgendes: Eine Änderung der Steuerklassen durch das Finanzamt ist nur möglich, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Meldebehörde die entsprechenden Angaben (verheiratet) im System erfasst hat. Ist die Heirat in Deutschland anerkannt, aber noch nicht im elektronischen System hinterlegt, hat die Meldebehörde die fehlenden beziehungsweise unrichtige Angaben zu berichtigen oder zu vervollständigen. Das Finanzamt selbst hat keine Möglichkeit, die Eheschließung im System einzupflegen. Eine Steuerklassenänderung durch das Finanzamt kann erst vorgenommen werden, nachdem die Meldebehörde oder Gemeinde die Ehe im System eingetragen hat.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Möchten Sie die bei Heirat automatisch vergebene Steuerklasse IV nicht beibehalten, können Sie und Ihre Ehefrau oder Lebenspartnerin oder Ihr Ehemann oder Lebenspartner einen Antrag auf Änderung der Steuerklassen stellen:

- Wählen Sie im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung im Bereich "Steuerformulare" unter "Lohnsteuer (Arbeitnehmer)" das passende Antragsformular aus: Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den ELStAM 2025 - Anlage Steuerklassenwechsel Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den ELStAM 2025 - Anlage elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, wenn Sie beziehungsweise Ihre Ehefrau oder Lebenspartnerin oder Ihr Ehemann oder Lebenspartner die Steuerklasse I beibehalten möchten oder die Sperrung des Arbeitgeberabrufs wünschen.
- Füllen Sie den Antrag am elektronischen Endgerät oder ausgedruckt handschriftlich aus.
- Anträge in Papierform müssen Sie und Ihre Ehefrau oder Lebenspartnerin oder Ihr Ehemann oder Lebenspartner eigenhändig unterschreiben.

Modul

Sachverhalt

- Schicken Sie den Antrag per Post an Ihr örtlich zuständiges Finanzamt.

Sie können den Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Eheleuten und die Anträge zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) alternativ auch online über ELSTER an das Finanzamt übermitteln. ELSTER ist ein barrierefreier und plattformunabhängiger Zugang zu den elektronischen Diensten der Steuerverwaltung. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf ELSTER. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu 2 Wochen dauern kann.

Bearbeitungsdauer

Der automatische Wechsel zur Steuerklasse IV für beide Ehegatten wird ab dem Tag der Eheschließung wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist.

Frist

Der Steuerklassenwechsel auf Antrag kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden. Die Änderung der automatisiert gebildeten Steuerklassen IV bei Heirat ist aber bereits ab dem ersten Tag des Monats der Eheschließung möglich. Wenn Sie wollen, dass Ihr Antrag auf Änderung der Steuerklassen oder Anwendung des Faktorverfahrens bei Steuerklasse IV im laufenden Kalenderjahr wirksam wird, müssen Sie ihn bis zum 30.11. des laufenden Jahres stellen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1.10.2017 können in Deutschland keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Gleichgeschlechtliche Paare können seit diesem Zeitpunkt die Ehe miteinander eingehen und sind damit verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichgestellt. Bestehende Lebenspartnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Bereits bestehende Lebenspartnerschaften können in der bisherigen Form fortgesetzt werden.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	